



Merkblatt

(Stand: Dezember 2009)

Hinweise zur Beantragung von Führungszeugnissen

I. Allgemeines zum Führungszeugnis

Für eine Aufenthaltserlaubnis in Neuseeland (Residence permit) müssen deutsche Staatsangehörige der neuseeländischen Einwanderungsbehörde (Immigration Service) regelmäßig ein Führungszeugnis vorlegen.

Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Es wird zwischen dem sog. „Privatführungszeugnis“, das für persönliche Zwecke ausgestellt wird, und dem sog. „Behördenführungszeugnis“, das zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt wird, unterschieden. Für die Gewährung der Aufenthaltsgenehmigung in Neuseeland ist die Vorlage des „Privatführungszeugnisses“ notwendig.

II. Beantragung von Führungszeugnissen beim Bundesamt für Justiz in Bonn

Hinweise zum Antragsverfahren für in Neuseeland wohnhafte Antragsteller, sowie Antragsformulare in deutscher und englischer Sprache sind auf der Webseite des Bundesamts für Justiz unter folgendem link abrufbar:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_101/nn_257944/DE/Themen/Strafrecht/BZR/BZRIInhalte/WohnortA.html

Der Antrag muss direkt beim Bundesamt für Justiz in Bonn gestellt werden. Das Führungszeugnis wird dem Antragsteller von dort direkt per Post an seine im Antrag angegebene Anschrift übersandt. Die Übersendung von Anträgen oder Führungszeugnissen durch die Botschaft ist nicht möglich.

Das Führungszeugnis wird nur in deutscher Sprache erteilt, d.h., dass eine ggf. gewünschte Übersetzung vom Antragsteller selbst zu veranlassen ist. Eine Auswahl neuseeländischer Übersetzungsbüros sind in den „Yellow Pages“ unter dem Stichwort „Translation Services“ zu

Adresse:
90 - 92 Hobson Street
Wellington
New Zealand

Post:
PO Box 1687
Wellington
New Zealand

Telefon: 0064-4-473 60 63
Telefax: 0064-4-473 60 69
Email: info@wellington.diplo.de
Internet: www.wellington.diplo.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00
Oder nach vorheriger Terminvereinbarung

finden. Die Botschaft nimmt keine Übersetzungen vor.

III. Beglaubigung der persönlichen Daten und der Unterschrift auf dem Antragsformular

Die für den Antrag erforderliche Beglaubigung kann von einem neuseeländischen Notar (Notary Public, s. örtliche „Yellow Pages“), einer neuseeländischen Polizeidienststelle, von den Deutschen Honorarkonsuln in Auckland oder Christchurch oder von der Deutschen Botschaft vorgenommen werden. Zur Beglaubigung ist die persönliche Vorsprache des Antragstellers während der Besuchszeiten (s. Webseite der Botschaft: www.wellington.diplo.de) unter Vorlage seines gültigen Reisepasses oder Personalausweises erforderlich. Die Gebühr für eine Beglaubigung bei der Botschaft beträgt 15,00 EUR und ist zahlbar in NZ\$ zum aktuellen Umrechnungskurs. Sie ist bar oder per Scheck zu entrichten (Zahlungen per Kreditkarte oder Eftpos sind leider **nicht** möglich)

IV. Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Adresse:
90 - 92 Hobson Street
Wellington
New Zealand

Post:
PO Box 1687
Wellington
New Zealand

Telefon: 0064-4-473 60 63
Telefax: 0064-4-473 60 69
Email: info@wellington.diplo.de
Internet: www.wellington.diplo.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00
Oder nach vorheriger Terminvereinbarung